

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 95.

Mittwoch den 5. April.

1865.

Bekanntmachung.

Für die Ergänzungswahl der hiesigen Gewerbekammer sind hier 85 Wahlmänner zu wählen. Die Stimmberechtigten haben den mit der Wahlliste zugestellten Wahlzettel durch Aufzeichnung von 20 aus der Wahlliste zu wählenden Namen unter Beifügung der Nummer der Wahlliste und des angeführten Gewerbes auszufüllen. Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt den 5. und 6. April d. J. Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr im Wahllocale auf dem Rathhause entweder persönlich durch den Abstimmenden oder durch Einsendung. Im letztern Falle bedarf es eines besondern Uebertragungsschreibens nicht; es können jedoch nur solche nicht persönlich abgegebene Wahlzettel berücksichtigt werden, welche mit eigener Unterschrift des Absenders und Beifügung der Nummer, die er in der Wahlliste hat, versehen oder in ein Couvert eingeschlagen sind, auf welches der Absender seinen Namen und seine Nummer geschrieben hat. Die Uebersendung kann auch in den Vormittagsstunden der oben angegebenen Wahltag frankirt durch die Post erfolgen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Günther.
Leipzig, den 11. März 1865.

Bekanntmachung, Miethveränderungsanzeigen betreffend.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von §. 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus erste Etage, schriftlich anzuzeigen. Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.
Leipzig, den 4. April 1865.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weichleusen-Canon an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Weichleusen 1864 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, am 2. April 1865.
Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der abhanden gekommenen Quittungsbücher Nr. 12559 und 35588 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen Monaten und längstens am 5. Juli d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder die Bücher gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls die Beträge derselben den Anzeigern, gemäß der Statuten der Sparcasse, werden ausbezahlt werden. — Leipzig, 4. April 1865.
Die Sparcasse zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar bis 31. März dieses Jahres gingen bei hiesiger Armenanstalt ein
1. An Vermächtnissen:
1000 — — — Legat der am 25. Februar d. J. verstorbenen Frau Johanne Sophie verw. Stichel geb. Neblich, 6 Monate nach ihrem Ableben zahlbar, von der Universalerbin Frau Christiane Elisabeth verehel. Häußler geb. Regel vor der Verfallzeit gewährt, durch Herrn Adv. D. Franz Friederici. — Wir können es uns nicht versagen, hierbei noch eines edlen Verstorbenen zu gedenken, der seinen hohen Gemeinssinn auch an unsern Armen bethätigt hat. Der am 22. Februar d. J. verstorbene Herr Kramermeister Heinrich Christian Demiani hat der Armenanstalt ein Vermächtniß von 1000 \mathfrak{R} , 6 Monate nach seinem Tode zahlbar, ausgesetzt.
2. An Geschenken:

- 15 = — = von Herrn Süldenpfennig nicht angenommene Zeugengebühren, durch das königliche Bezirksgericht.
- 1 = — = — = anonym per Stadtpost.
- 2 = — = — = desgl. durch dieselbe.
- 2 = — = — = von H. K. zur Genesung seines Enkels, für die Armen.
- 3 = 25 = — = Zahlung der Kürschner-Innung.
- 10 = — = — = Geschenk der Gesellschaft „Laute“
- 6 = 3 = — = Geschenk der Gesellschaft „Familien-Verein“
- 10 = — = — = Geschenk der Gesellschaft „Eintracht“
- 1 = — = — = anonym per Stadtpost.
- 1 = — = — = von Fräulein C. M. verlusteter Spielgewinn.
- 1 = — = — = überwiesene Sachverständigengebühr, durch das königl. Bezirksgericht.
- 2 = — = — = Zahlung von E. W. in einer Dienstbotendifferenz, durch das Polizeiamt.
- 25 = — = — = aus der Dr. Wirthschen Spende, durch die Kramer-Innung.
- 1 = — = — = per Stadtpost wegen eines gegebenen Versprechens.

Den edlen Schenk- und Vermächtnißgebern sagen wir im Namen der Armen und Hülfbedürftigen hierdurch unsern tiefgefühltesten Dank. — Zugleich veröffentlichen wir die der Armenkasse gesetzlich verfallenen und zugeflossenen

3. Strafgebeldebeträge:

- 8 = 19 = 3 = Hälfte der im Monat Januar confiscirten Hazardspielgelder
 - = 14 = 8 = desgl. im Monat Februar
 - 1 = 20 = — = nach § 133 und 138 des Gesetzes vom 23. August 1862, das Immobilienbrandversicherungswesen betreffend.
- Leipzig, am 5. April 1865.
Das Armen-Directorium.